

# Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgeld der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227 oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: R. Kreisobersekretär Teschner, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Kroedel, Münsterberg.

Nr. 34.

Sonnabend, 16. August

1930.

[6003.] **Die freiwillige Feuerwehr in Neobschütz** wurde gemäß § 25 Absatz 4 der Polizeiverordnung betreffend Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906, Amtsblatt 1906, Seite 345, als Schutzwehr im Sinne des § 113 Absatz 3 R.-St.-G.-B. anerkannt, was ich hiermit veröffentliche.

Münsterberg, den 6. August 1930.

[6901.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.** Bei dem Viehbestande des Erbscholtiseibesitzers Theodor Bauch in Zinkwik ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-St.-G.-B. S. 519) folgendes angeordnet:

I. Den Sperrbezirk bildet die Ortschaft Zinkwik.

Für das verseuchte Gehöft gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 21. Juli 1930, R.-St.-G.-B. S. 111/13, unter Abschnitt I. A. Ziffer 1 bis 16 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für die nicht verseuchten Gehöfte d. s. Seuchenorts gelten die Vorschriften unter Abschnitt I. B. Ziffer 1 bis 11 vorstehend erwähnter Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 329 des R.-St.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74, 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münsterberg, den 13. August 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[6032.] **Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929.** Durch Verordnung vom 20. Juni 1930, (G.-S. S. 199/200) ist die Vorschrift in § 6 Abs. (3) Satz 2 der Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929 (G.-S. S. 189) wie folgt ergänzt worden:

Dieses Recht besteht nicht gegenüber Hirtenhunden, Jagdhunden, Blindenhunden, **Sanitäts- und Meldehunden der Wehrmacht** und Polizeihunden, solange

diese zu ihrem bestimmungsmäßigen Dienste von dem Berechtigten verwandt werden oder aus Anlaß der Ausübung dieses Dienstes sich vorübergehend der Aufsicht und Einwirkung ihres Besitzers entzogen haben."

Diese Ergänzungsverordnung ist am 1. Juli d. Js. in Kraft getreten

Hierbei mache ich noch darauf aufmerksam, daß das Verbot des Schrot- und Postenschusses auf Rot-Dam- und Rehwild in § 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1929 ohne Ausnahme gilt, also auch für den Fangschuß.

Nach einer Mitteilung des Landesvereins Schlesien im Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein hätten die Feststellungen eines Bezirksvorstandes des Regierungsbezirks Breslau ergeben, daß etwa 1/3 aller bis jetzt in seiner Gegend zur Strecke gebrachten Rehböcke entgegen dem § 4 der neuen Schutzverordnung vom 16. Dezember 29 mit **Schrot erlegt** worden seien.

Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Kreises ersuche ich daher, eine besonders scharfe Kontrolle vorzunehmen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Münsterberg, den 8. August 1930.

[2682.] **Polizeiliche Führungszeugnisse.**

Ein für einen ehemaligen Hilfspolizisten ausgestelltes Führungszeugnis enthält den Zusatz „Derselbe hat einer Hilfspolizisten-Schule . . . angehört“. Da ein solcher Vermerk sowohl dem Zeugnisinhaber bei seinem Fortkommen als auch der Hilfspolizisten-Schule in ihrem Ansehen nachteilig sein kann, ist durch Ministerialerlaß vom 28. Februar d. Js. (M. Bl. i. B. S. 184) angeordnet worden, künftighin in den polizeilichen Führungszeugnissen derartige Vermerke zu unterlassen. Die Anordnung findet aber keine Anwendung auf Führungszeugnisse zum Eintritt in die Reichswehr. Für diese verbleibt es vielmehr bei den Bestimmungen des den Ortspolizeibehörden durch Kundverfügung vom 14. September 1928 (J.-Nr. 8041) mitgeteilten Ministerialerlasses vom 1. September 1928 (M. Bl. i. B. S. 927). Weiter wurde durch Erlaß vom 27. März 1930 (M. Bl. i. B. S. 287) angeordnet, daß vor Erteilung der Bescheinigung nach Ziffer 5 e des durch Ministerialerlaß vom 1. September 1928